

## Erklärung des Betreibers der Aufbereitungsanlage

(Betreibererklärung nach §9 Abs. 2 S. 1 und § 9 Abs. 3 S. 2 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -)

bei der erstmaligen Übergabe von

Gemischen nach §9 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 GewAbfV (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthatten (AVV 17 01 07) sowie gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AVV 17 09 04)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname:

Blasius Schuster GmbH & Co. KG

Unternehmensanschrift

(Str./ PLZ/ Ort):

Franziusstraße 22, 60314 Frankfurt am Main

bestätigt hiermit, dass in seiner Aufbereitungsanlage gemäß § 2 Ziffer S GewAbfV

(stationäre oder mobile Anlage, in der aus mineralischen Bau-und Abbruchabfällen definierte Gestelnskömungen hergestellt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung")

Anlagenbezelchnung:

Franziusstraße

Standort

(Str. / PLZ / Ort):

Franziusstraße 22, 60314 Frankfurt am Main

definierte Gestelnskörnungen nach den aktuellen technischen Normen/Regelwerken über bauphysikallsche Anforderungen hergestellt werden, die insbesondere Im Straßen-, Tief- und Wegebau wiederverwendet werden.

υ	aτ	u	m	1:	

Frankfurt, im Juli 2024

BLASIUS SCHUSTER GmbH & Co. KG

Unterschrift:

Lang (Technische Leitung / Geschäftsleitung)

ENTSORGUNG · SPEDITION · BAUSTOFFE Franziusstraße 22 · 60314 Frankfurt/Main Tel.: (@69), 86133 05-0 · Fax: 94 33 05-18

## Hinweise:

Derobengenannte Anlagenbetreiber mussdem Abfallferzeuger oder dem Abfallbesitzer von Gemischen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer von gemischten Bau-und Abbruchabfällen (Abfallschüssel 17 09 04) bei der erstmaligen Übergabe in Textform (§ 126b BGB) bestätigen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

**Wohrung der Textform:** Eine Betreiberbestätigung durch Aufdruck auf die Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder auf Rechnungen oder zum Download / zur Einsichtnahme auf der Internetseite (<u>www.blasiusschuster.de</u>) oder der Aushang der entsprechenden Informationen im Annahmebereich der Anlage.

Beauftragt ein Abfalleneuger oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gestelnskörnungen hergestellt werden.